



Änderung der Satzung der Gemeinde Eschbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.07.1998, Änderung am 15.11.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung) am 11.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

§ 3 Aufwandsentschädigung ändert sich wie folgt:

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Aufwandsentschädigung.

Als Sitzungsgeld erhalten die Gemeinderäte für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse einen Betrag in Höhe von 25,-- Euro

- (2) Die Bürgermeisterstellvertreter erhalten für die Amtsvertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je Kalenderjahr in Höhe von 200,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der ihm nach Abs.2 zustehenden Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.

Die Entschädigung wird zum Jahresende ausbezahlt.

§2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, den 11.12.2025

gez.
Sarah Michaelis
Bürgermeisterin